

Handreichung zur Schulleiterbeurteilung

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus SPO II, § 13 Ausbildung an der Schule</p> <p>(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, an der in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes, in Abstimmung mit der Schulleitung der Schule, in welcher in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden die Kompetenzbereiche Unterrichten, Beziehungen gestalten und Erziehen, Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen</p>	<p>Die Schulleiterbeurteilung wird in der Regel Anfang Mai erstellt - siehe Terminvorgabe LLPA. Vorfristigkeit ist zu vermeiden, da maßgeblicher Zeitraum der VD mit Schwerpunkt auf dem zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt ist.</p> <p>Die Schulleiterbeurteilung wird unter Einbeziehung aller wichtigen Erkenntnisse über die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in eigener Verantwortung erstellt. Die Schulleitung der ersten Fachrichtung ist federführend. Auf die erfolgte Abstimmung mit der Schule der zweiten Fachrichtung wird in der Beurteilung hingewiesen. Die Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren sowie der Seminarausbilderinnen und -ausbilder soll regelmäßig, bspw. bei beratenden Unterrichtsbesuchen erfolgen sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung der Schulleiterbeurteilung, ggf. sollen auch</p>	<p>KOMPETENZBEREICHE</p> <p>"Unterricht" z. B. fachdidaktische Modelle und Konzepte, Methoden und Medien/ behindertenspezifische Planung von Aktivität und Teilhabe, Lebensweltbezug, Diagnostizieren und Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen, Reflektieren kriteriengeleitet den eigenen Unterricht, Konzepte individueller Bildungsangebote.</p> <p>"Beziehungen gestalten und erziehen" z. B. Empathie-Entwicklung, Eigenreflexion, Gruppenprozesse gestalten, unterschiedliche Formen der Lebens- und Krisenbewältigung und Intervention.</p> <p>"Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen" z. B. diagnostische Verfahren personenbezogen anwenden, Planung und anwenden der ILEB-Strukturen bzw.-Schleifen, Bildungs- und Fördermaßnahmen resour-</p>

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>planen und umsetzen, Kooperieren und Beraten, Schule mitgestalten sowie Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse, und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt.</p>	<p>die Formalia für die Kenntnisnahme der Beurteilung besprochen werden.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen können sein: Unterrichtsbesuche, Einzelgespräche einschließlich Zielvereinbarungen, aktive Mitarbeit in der Schulkunde, Elternreaktionen, Beteiligung an den Schulgremien wie Konferenzen, an Arbeitskreisen, Übernahme von Aufgaben an Beratungsstellen, im Sonderpädagogischen Dienst etc., Beteiligung an Beratungssituationen, Schulentwicklungsprozessen, bei Schulveranstaltungen usw.. Die Anfertigung von Notizen ist im Hinblick auf mögliche Widersprüche zwingend; diese sind nicht unmittelbarer Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, sondern als " Gedächtnisprotokoll" zu verstehen. Auf Aufzeichnungen von Mentorinnen und Mentoren soll hier zunächst nicht ausdrücklich Bezug genommen werden.</p>	<p>ceneffizient initiieren und dokumentieren.</p> <p>"Kooperieren und beraten" z. B. regionale Netzwerke kennen, Kooperation mit Eltern und Bildungspartnern, Gesprächsführung und Kommunikationsmodelle anwenden, Beratungsgespräche analysieren und reflektieren.</p> <p>"Schule mitgestalten" z. B. aktive Mitarbeit in den Schulgremien, Mitgestaltung inner- und außerschulischer Aktivitäten, Mitarbeit an Schulentwicklungsprozessen, Vernetzung mit regionalen Partnern.</p> <p>"Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten" z. B. eigene und fremde biografische Entwicklung in Bezug auf die Schulsituation analysieren und reflektieren, Kenntnisse über rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Schule, Kennen konstruktiver Möglichkeiten und Hilfesysteme bei Belastungssituationen und eigenen Grenzen.</p> <p>Positives wie Negatives soll deutlich benannt werden.</p>
<p>(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs-vorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die wei-</p>	<p>Vorbehaltsklausel - nur wenn das dienstliche Verhalten dies erfordert ist eine Änderung von Beurteilung und Note angezeigt.</p>	<p>Bei Änderungsbedarf ist die Kontaktaufnahme mit der Außenstelle des LLPA beim</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>teren Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden.</p>	<p>Nach § 23 sind ganze oder halbe Noten möglich.</p> <p>Schulleiterbeurteilung ist mit 5/30 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p> <p>Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.</p>	<p>RP dringend angezeigt.</p> <p>Alle Kompetenzbereiche sind Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, d.h., dass auch in allen Kompetenzbereichen ausreichende Leistungen erbracht werden müssen.</p>

